

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 26

Rubrik: Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fehler liegt nicht immer auf Seite der Kavallerie. Die richtige Ausführung dieses Dienstzweiges hängt eben sehr viel von klarer und ganz bestimmter Befehlsertheilung höherer Offiziere ab, und wo diese fehlt, wird auf „Verathwohl“ herumgeritten, die Pferde werden unnütz abgehetzt und die Resultate dieser planlosen „Besjagen“ sind in den meisten Fällen werthlose Melbungen.

5. Offizierbildungsschule. Diese Schule hat gleichzeitig mit der Dragonerschule Marau stattgefunden und wurde von 10 Schülern besucht, welchen sämmtlich das Zeugniß der Befähigung zum Kavallerieoffizier ertheilt werden konnte.

Von denselben wurden 8 zu Dragonerleutenants und 2 zu Guitdenleutenants ernannt. Behufs besserer Ausbildung der Offizierbildungsschüler soll diese Schule versuchsweise nicht mehr, wie bis anhin, gleichzeitig mit einer Dragonerrekruitenschule abgehalten, sondern in die Monate Oktober, November und theilweise Dezember verlegt werden.

6. Kadresschule. Es nahmen daran Theil:

- 3 Dragonerobertleutenants,
- 2 Guitdenleutenants,
- 12 Guitdenwachmeister,
- 37 Dragonercorporale.

Total 54 Mann.

Sämmtliche Offiziere konnten zur Beförderung empfohlen werden.

Ueber die Inspektionen der Landwehr verweisen wir auf den Bericht.

Sprechsaal.

Kavalleriepferde.

In kurzer Zeit, nächstes Spätjahr, wird die eidg. Armeeverwaltung in die Lage kommen, von Art. 197 der M.D. zum ersten Male ausgiebigen Gebrauch zu machen, denn es sind wohl wenig Kavalleristen (Dragoner und Guitden), welche anno 1875 mit eidg. Pferden beritten gemacht worden sind und also Ende dieses Jahres, nach Absolvierung von 10 Dienstjahren, in die Landwehr übertritten, noch im Besitze ihres ersten Dienstpferdes, sondern 70—80 % haben das erste, zweite oder gar schon das dritte Ersatzpferd, und hat der Bund diesen Kavalleristen gegenüber, gleich wie denjenigen, die vor Beendigung der Dienstzeit austreten, das Recht, ein solches Pferd gegen Bezahlung des noch nicht amortisirten Restbetrages an sich zu ziehen. Beizufügen bleibt noch, daß in der Praxis bei einer solchen Zurücknahme der Minderwerth des Pferdes, der durch außer Dienst entstandene Fehler und Mängel verursacht ist, am Restbetrag in Abzug gebracht wird.

An diese Eventualität hat bei der Rekrutierung wohl kaum ein Kavallerierekruit gedacht, sondern es hatte die große Mehrzahl den Glauben, nach 10 Jahren, d. h. nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit, gehe ihr Dienstpferd in ihr volles Eigenthum über.

Wenn gleich die Berechtigung des Art. 197 der M.D. anerkannt werden muß, so erlauben wir uns doch, die Ansicht auszusprechen, daß es etwas hart ist für einen Kavalleristen, der ohne seine Schuld — nehmen wir nur die an, deren Pferde im Dienst untauglich werden — ein Ersatzpferd übernehmen mußte, mit dem er vielleicht schon 5—9 Jahre Dienst geleistet, das er während dieser Zeit gepflegt und das ihm lieb geworden ist, ohne Weiteres sich auf die gleiche Linie gestellt zu sehen, wie ein Kavallerist, der wegen Dienstuntauglichkeit oder anderen Gründen vor der Zeit aus der Wehrpflicht tritt, oder wie ein solcher, der wegen schlechter Behandlung des Pferdes außer Dienst zu einer anderen Waffe versetzt wird.

Je näher das Ende dieses Jahres naht, je mehr hört man von den betreffenden Kavalleristen die Frage: Was soll ich thun, daß ich mein Pferd behalten kann? Daraufhin kann nur die eidg. Armeeverwaltung Antwort ertheilen, indem sie betreffend dieser Frage einen prinzipiellen Beschluß faßt, und erlauben wir uns, in Ihrem geschätzten Blatte einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen, ohne Anspruch zu erheben, das allein Richtige getroffen zu haben, sondern bloß um die Angelegenheit zur rechten

Zeit zum Wohle der Waffe und der ganzen Armee zur Diskussion zu bringen.

Da bekanntermaßen die Schweiz im Falle eines Truppenaufgebotes sehr Mangel an diensttauglichen Reitpferden hat, — jeder berittene Offizier fühlt dies, oft sehr empfindlich, bei jeder Divisionsübung — so wäre es vielleicht angezeigt, daß der Bund im Interesse unseres Reitpferdebestandes den in Frage stehenden Kavalleristen ihre Pferde gegen Erlegung von etwa 50 % des Guthabens — es ist dies gleich dem Betrage, welcher noch nicht amortisirt ist — mit welchem derselbe am Pferde noch partizipirt, überlassen würde mit der Verpflichtung, das Pferd noch die entsprechende Zeit zu halten und zu pflegen, daß es die vollen 10 Dienstjahre leisten könnte. Dadurch würden dem Bunde im Falle eines Truppenaufgebotes schon nächstes Jahr wenigstens 200—300, in einigen Jahren wohl schon 500—600 Reitpferde zur Verfügung stehen.

Zur Erläuterung dieses Vorschlages erlauben wir uns ein Beispiel anzuführen. Ein Kavallerist wurde im 4. Dienstjahre remonenspflichtig und bezahlte für das Ersatzpferd, welches auf Fr. 1800 geschätzt war, die Hälfte mit Fr. 900 Vom Bunde hat derselbe zurückerhalten Amortisation

für 7 Jahre = 630

Bleibt Restguthaben des Bundes Fr. 270

Nach obigem Vorschlage hätte der Kavallerist beim Uebertritt in die Landwehr noch zu bezahlen die Hälfte des Restbetrages = Fr. 135 und der Bund käme also in diesem Falle in einen imaginären Verlust von Fr. 135, wir sagen absichtlich imaginären Verlust, da einerseits der Bund jährlich Fr. 60,000 bis 80,000 Uebersteigerungssummen von Kavallerierekruten einnimmt, die nicht amortisirt werden und vom Kavalleristen voll und ganz nebst dem halben Schatzungspreis einbezahlt werden müssen, anderseits durch eine solche Reitpferdereserve dem Lande im Ernstfalle — da dann um sehr theures Geld keine tauglichen Pferde zu beschaffen sind — enorm gebient wäre. Hätte der Kavallerist, mit welchem wir hier exempliren, noch Fr. 500 Steigerung bezahlt, was nicht selten vorkommt, so bliebe dem Bunde immerhin noch ein Beneß von Fr. 365, die Schatzungssumme als Werth des Pferdes gerechnet, abzüglich 10 % für jedes Dienstjahr.

Wird die Angelegenheit strikte dem Buchstaben des Gesetzes nach behandelt, so fürchten wir, daß es große Nachteile für die Rekrutierung der Kavallerie im Gefolge haben wird, was bei den Schwertgkeiten derselben und bei dem überaus schwachen Stand der Einheiten wohl kaum wünschenswerth erscheinen dürfte.

Ein Kavallerie-Offizier.

In der Buchdruckerei von J. L. Bucher in Luzern ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Instruktion der schweizerischen Infanterie.

III. Gefechtsmethode und Feldmanöver. Von einem Instruktionsoffizier. Elegant in Leinwand geb. Fr. 1. 50.

Inhalt dieses Schlussbändchens bildet: Die Gefechtsmethode der Compagnie und des Bataillons mit vielen Beispielen: Das Gefechts-Exerzieren des Regiments und der Brigade; kleinere Felddienstübungen; grössere Feldmanöver u. z. Vorbereitung, Anlage und Durchführung (sowohl vom Standpunkte des Truppen-Kommandanten wie der Unterbefehlshaber und Stäbe).

Die besten Flanelles für Hemden und für Militärs unentbehrlich sind:

Flanelle fixe, Flanelle-Mousseline fixe.

Garantie, dass dieselben beim Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden.

Zu beziehen bei

Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.

— Muster stehen zu Diensten. —

Wichtig!

Uniformen aller Art werden ohne Nachtheil der Façon und Farben chemisch gereinigt und elegant ausgerüstet in der Färberei und chemischen Wascherei von Heinrich Hager, Murten, Schweiz.